

## Allgemeine Lieferbedingungen

### 1. Bestellung und Lieferung

- a) Jede durch die SPECTROS AG erteilte Bestellung erfolgt ausschliesslich zu den nachfolgenden Bedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen müssen zu ihrer Gültigkeit von der SPECTROS AG schriftlich bestätigt werden.
- b) Bestellungen mit einem Bestellwert über Fr. 1'000.- sind innerhalb von 10 Arbeitstagen vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- c) Die Liefertermine verstehen sich eintreffend im Werk der SPECTROS AG und sind verbindlich. Die Liefertermine dürfen nur nach Absprache mit SPECTROS AG in Teillieferungen gesplittet werden, unter Übernahme allfälliger Mehrkosten durch den Lieferanten (z.B. höherer Transportkostenanteil).
- d) Durch den Lieferant erkennbare Lieferverzögerungen, hat dieser der SPECTROS AG unverzüglich mitzuteilen. SPECTROS AG setzt in diesem Fall eine angemessene Frist.
- e) Es sind die bestellten Mengen anzuliefern. Bei nur für SPECTROS AG speziell hergestellte Teile wird eine Minder- bzw. Mehrlieferung +/- max. 10% der bestellten Stückzahl akzeptiert, sofern der Stückpreis unter Fr. 5.- liegt. Mehraufwendungen bei Nichtbeachtung werden verrechnet (z.B. Lagerkosten).
- f) Die Produkte/Materialien sind der SPECTROS AG in geeigneter Verpackung anzuliefern. Im Weiteren sind die Produkte/Materialien gegen Korrosion für eine Lagerdauer von mindestens 3 Monaten zu schützen.
- g) Anforderungen an die kaufmännischen Dokumente:
  - Bestellnummern und Sachbearbeiter sind jeweils auf Auftragsbestätigung, Lieferschein, Packzettel, Rechnung und im gesamten Schriftverkehr zu vermerken.
  - Lieferschein und Rechnung in zweifacher Ausführung.
  - Auf der Rechnung ist der Ursprungsnachweis gemäss Europäischem Freihandelsabkommen zu bestätigen.

### 2. Technische Dokumente, Muster

- a) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften usw., welche die SPECTROS AG dem Lieferanten zur Offerterstellung oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen, bleiben Eigentum der SPECTROS AG und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- b) Von SPECTROS AG erhaltene technische und Qualitätssicherungs-Dokumentationen sind aufzubewahren und nach der Herstellung des letzten Produktes/Materials an die SPECTROS AG auszuhändigen.

### 3. Anforderungen an die Herstell- und Prüfdokumentation

Der Lieferant hat die jeweiligen Herstell- und Prüfdokumente während 15 Jahren lesbar, leicht erkennbar und wiederauffindbar zu lagern.

### 4. Ausführung

Die Produkte/Materialien sind gemäss den Spezifikationen und Zeichnungen der SPECTROS AG auszuführen. Eine Abweichung gegenüber den Vorgaben ist der SPECTROS AG in jedem Fall vorgängig vorzulegen und schriftlich bestätigen zu lassen.

### 5. Erstmuster

- a) Bei folgenden Ereignissen sind der SPECTROS AG rechtzeitig Erstmuster inklusive Prüfbericht zur Serienfreigabe vorzulegen:
  - Neue Produkte / Teile / Materialien
  - Produktänderungen (z.B. Konstruktions-, Spezifikations-, Werkstoffänderung)
  - Prozessänderung (z.B. Verwendung neuer, modifizierter oder verlagertes Werkzeuge und Produktionseinrichtungen)
  - Herstellunterbrüchen von mehr als 24 Monaten
  - Wechsel des Lieferanten oder Unterpelieferanten
- b) Diese Muster müssen unter serienmässigen Bedingungen hergestellt und hinsichtlich aller Merkmale sorgfältig geprüft worden sein. Zur Bemusterung sind der SPECTROS AG 5 Muster einzeln abgepackt und nummeriert zuzustellen. Die Messresultate sind unter Angabe der Messmittel zu dokumentieren.
- c) Bei grossen oder teuren Produkten, Mehrfachwerkzeugen / Aufspannvorrichtungen, Ersatzteilen sowie Elektronikkomponenten kann die Erstmusterprüfung in Absprache mit SPECTROS AG bis auf 1 Stück reduziert werden.

### 6. Qualitätsüberwachung

Die Qualität ist während des Fertigungsprozesses durch ein klar geregeltes Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten und - wo von SPECTROS AG vorgeschrieben - zu dokumentieren.

### 7. Abnahme und Gewährleistung

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die durch ihn gelieferten Produkte/Materialien frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den geforderten Spezifikationen entsprechen.
- b) Die bei der SPECTROS AG am Wareneingang eingehenden Produkte/Materialien werden grundsätzlich bezüglich Menge und Identität sowie auf Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. SPECTROS AG wird die Produkte/Materialien produktionsbegleitend auf weitere Mängel überprüfen und diese gegebenenfalls dem Lieferanten unverzüglich anzeigen
- c) Sollten die Produkte/Materialien mangelhaft sein oder nicht den geforderten Spezifikationen entsprechen, so kann die SPECTROS AG nach eigener Wahl eine Ersatzlieferung oder aber die Behebung des Mangels durch den Lieferanten verlangen, innert der von SPECTROS AG vorgegebenen, angemessenen Frist. Die Verrechnung der in diesem Zusammenhang anfallenden Prüf- und Versandkosten bleibt vorbehalten.
- d) Verstreicht die Frist nach 7.c) ohne Ersatzlieferung oder vollständiger Behebung des Mangels, so kann die SPECTROS AG nach eigener Wahl die Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen
- e) Nach Absprache mit dem Lieferanten kann die SPECTROS AG die Behebung des Mangels selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Gewährleistung eingeschränkt werden. Die daraus entstandenen Aufwendungen werden dem Lieferanten grundsätzlich belastet.
- f) Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und wird aus diesem Grunde die SPECTROS AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

### 8. Preise

- a) Die von der SPECTROS AG vorgegebenen Preise sind verbindlich. Beim Fehlen einer Preisvorgabe akzeptiert die SPECTROS AG max. den letztmals bezahlten Preis.
- b) Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, falls in der Bestellung keine andere Währung vermerkt ist, exklusive Mehrwertsteuer.
- c) Bei Abrufbestellungen sind die Preise auf mindestens 12 Monate fixiert.
- d) Werkzeugkosten sind grundsätzlich getrennt vom Wert der Produkte/Materialien in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Vorrichtungen/Werkzeuge sind in diesem Fall Eigentum der SPECTROS AG; andernfalls sind die Werkzeugkosten als Werkzeugkostenanteil mit entsprechender Preisreduktion auszuweisen.
- e) Die durch die SPECTROS AG zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Vorrichtungen müssen vom Lieferanten in Stand gehalten und in unbeschädigtem Zustand retourniert werden.

### 9. Zahlung

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Produkte/Materialien sowie der Rechnung.

### 10. Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist 4107 Ettingen/Basel-Land, Schweiz.
- b) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Lieferanten.

### 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Bern. Es steht SPECTROS AG jedoch frei, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- b) Für die gesamte Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten gilt ausschliesslich Schweizer Recht, jedoch unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht, CISG).